

Benutzungsordnung für die Sporthalle Lenningen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die dreiteilbare Sporthalle am Ortsrand von Unterlenningen, Straße Vorderer Sand, steht im Eigentum der Gemeinde Lenningen.
Sie wird den Schulen und örtlichen sporttreibenden Vereinen zu Übungszwecken und auf Antrag zur Abhaltung von sportlichen Veranstaltungen zu den in dieser Ordnung aufgeführten Bedingungen überlassen.
- (2) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle aufhalten.
Mit dem Betreten der Halle unterwerfen sich die Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§ 2 Aufsicht und Verwaltung

- (1) Die Sporthalle wird vom Bürgermeisteramt verwaltet.
Die Benutzer sind an deren Weisungen gebunden.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters oder seines Vertreters. Dieser hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Er übt als bevollmächtigter Vertreter der Gemeinde das Hausrecht aus.
- (3) Bei der Benutzung der Halle durch die Schulen tragen die Sportlehrer, bei der Benutzung durch die Vereine die Übungsleiter die Verantwortung für die Befolgung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Der Hausmeister ist gegenüber den Benutzern weisungsberechtigt, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (4) Wünsche und Beanstandungen der Benutzer der Halle sind an den Hausmeister zu richten, der nach Möglichkeit sofort Abhilfe schafft. In anderen Fällen ist das Bürgermeisteramt zu verständigen.
- (5) Grobe Verstöße gegen diese Benutzungsordnung sind vom Hausmeister sofort dem Bürgermeisteramt zu melden.
Die Gemeinde hat das Recht, Einzelpersonen oder Gruppen bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung den Zutritt zur Halle zeitweilig oder dauernd zu untersagen. Die Gemeinde ist außerdem berechtigt, die sofortige Räumung der Halle zu fordern, wenn ihre Anordnungen nicht beachtet werden oder wenn gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird.
- (6) Jede Benutzung der Sporthalle ist in einem besonderen Nachweis festzuhalten. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der verantwortliche Sportlehrer bzw. Übungsleiter die Belegung in das in der Sporthalle ausliegende Belegungsheft einträgt.
Der Hausmeister hat auf vollständige und sorgfältige Eintragung zu achten.
Die abgeschlossenen Belegungsnachweise sind vom Hausmeister regelmäßig monatlich an die Finanzverwaltung weiterzuleiten.

§ 3**Überlassung der Sporthalle zum Schulsport
und Übungsbetrieb der Sportvereine**

- (1) Die Schulen benutzen die Halle im Rahmen des lehrplanmäßigen Sportunterrichtes. Die Schulleitung stellt vor jedem Schuljahr im Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt den Belegungsplan auf. Dabei ist darauf zu achten, dass die einzelnen Unterrichtsstunden unmittelbar aneinander anschließen.
- (2) Stundenplanänderungen, die sich auf die Benutzung der Halle auswirken, sind dem Bürgermeisteramt rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
- (3) Für den Übungsbetrieb der Sportvereine werden vom Bürgermeisteramt mit den Beteiligten Belegungspläne aufgestellt, welche Zeit und Dauer der Benutzung der Halle verbindlich festlegen.
- (4) Die Halle steht von 7.20 Uhr bis 17.30 Uhr für den Schulsport und von 17.30 Uhr bis 22.00 Uhr für den Vereinssport zur Verfügung. Änderungen bleiben vorbehalten.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht. Die Belegungspläne sind in der Halle an der Bekanntmachungstafel anzuschlagen.

§ 4**Sportliche Veranstaltungen**

- (1) Die Sporthalle darf für Veranstaltungen nur benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung des Bürgermeisteramtes vorliegt. Die Genehmigungen sind so bald wie möglich zu beantragen. Genehmigungen können erteilt werden, wenn dies der Belegungsplan zulässt und die Genehmigung mindestens 8 Wochen vor der Veranstaltung beantragt wird. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen notwendig ist, insbesondere, wenn die Gemeinde die Halle selbst benutzen will oder für eine, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will.
- (2) Die von der Gemeinde erteilte Genehmigung schließt andere evtl. notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller, die Benutzung betreffenden, feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- (3) Die Zuschauer haben nur über den Zuschauereingang und das Foyer Zutritt zur Halle. Sie dürfen die Halle grundsätzlich nicht über die Tribüne hinaus benutzen. Die Höchstzahl von 400 Besuchern darf nicht überschritten werden.
- (4) Die Gemeinde kann vom Veranstalter eine Kautionsumme bis zu 500,00 € je Veranstaltung verlangen.

§ 5 **Benutzung der Halle**

- (1) Die Halle ist ausschließlich zur sportlichen Betätigung bestimmt. Die Räume und Einrichtungen der Halle sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Beim Benutzen der Halle muss stets eine aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Diese hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung streng eingehalten wird. Der Einlass in die jeweilige Halleneinheit darf erst erfolgen, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist; sie hat auch als letzte die Halle zu verlassen.
- (3) Der Zugang zu dem, der Sportausübung dienenden Teil der Halle darf nur über den Stiefelgang und die Umkleieräume erfolgen.
In den Umkleieräumen sind die bisher getragenen Schuhe gegen gut gereinigte, nicht abfärbende Turn- oder Sportschuhe ohne Stollen und Spikes auszuwechseln; mit letzteren darf sodann die Halle über den Turnschuhgang betreten werden.
- (4) Nicht erlaubt ist das Rauchen und das Mitnehmen von Speisen und Getränken in sämtlichen Räumen der Halle, ausgenommen dem Foyer sowie das Mitbringen von Tieren.
Die Sportvereine sind bei Veranstaltungen berechtigt, auf eigene Rechnung und Verantwortung im Foyer kleine Speisen und Getränke zu verkaufen. Sie sind verpflichtet, am Zuschauereingang zur Tribüne einen Ordner aufzustellen, der darüber wacht, dass keine Speisen und Getränke in die Halle mitgenommen werden und das Rauchen in der Halle unterbleibt.
- (5) Die technischen Einrichtungen wie z.B. Lautsprecheranlage, Trennvorhänge usw. dürfen nur vom Hausmeister oder mit dessen ausdrücklichem Einverständnis von den Sportlehrern und Übungsleitern bedient werden.
- (6) Der Hausmeister ist verpflichtet, pünktlich um 22.00 Uhr den Übungsbetrieb in der Halle zu beenden.
Die aufsichtsführenden Personen sind verpflichtet, für die rechtzeitige Beendigung des Übungbetriebes und die Räumung der Halle bzw. Dusch- und Umkleieräume bis spätestens 22.30 Uhr zu sorgen.
- (7) Fahrräder, Mopeds und Mofas sind an dem dafür eingerichteten Platz neben der Bahnunterführung abzustellen. Das Abstellen unmittelbar im Eingangsbereich der Halle ist untersagt.
Autos sind auf dem Parkplatz abzustellen.

§ 6 **Benutzung der Turn- und Sportgeräte**

- (1) In der Halle dürfen nur die dort vorhandenen Geräte benutzt werden. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen nur mit jederzeit widerruflicher Zustimmung des Bürgermeisters in die Halle gebracht werden.
Die Gemeinde übernimmt für eingebrachte Gegenstände keine Haftung.
- (2) Die Geräte dürfen erst nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden.
Diese sind für die Betriebssicherheit, die pflegliche und schonende Benutzung der Geräte und des Fußbodens sowie die ordnungsgemäße Anbringung und Befestigung der Geräte verantwortlich. Etwaige Mängel sind dem Hausmeister sofort zu melden.

- (3) Die Geräte sind pfleglich zu behandeln. Großgeräte und Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder gefahren werden. Die Geräte dürfen im Freien nicht verwendet werden.
- (4) Nach jeder Benutzung, auch durch die Schulen, sind die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß im Geräteraum abzustellen. Fest angebrachte Geräte sind in ihre Ausgangsstellungen zu bringen.
- (5) Die Geräteschränke für Kleingeräte sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Kleingeräte müssen nach Benutzung wieder vollständig und in der richtigen Ordnung an ihren Aufbewahrungsplatz zurückgebracht werden.
Verlorene Geräte sind vom jeweiligen Benutzer zu ersetzen.

§ 7

Ferienregelung

Die Halle bleibt während der Sommerferien grundsätzlich 4 Wochen geschlossen. Der genaue Termin wird rechtzeitig im Mitteilungsblatt bekanntgegeben.

§ 8

Verlust von Gegenständen (Fundsachen)

Fundsachen sind beim Hausmeister oder dessen Stellvertreter abzugeben. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Zuschauer sowie den eingebrachten Sachen, soweit ihr nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Das Gleiche gilt auch für die Fundgegenstände und für die auf dem Parkplatz der Halle abgestellten Fahrzeuge.

§ 9

Beschädigung, Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt den Schulen und Vereinen die Halle und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie angetroffen werden. Die Schulen und die Vereine sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihren Beauftragten zu überprüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Jeder entstandene Schaden ist sofort dem Hausmeister zu melden.
- (2) Die sportliche Betätigung in der Halle geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer.
Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
Die Überlassung der Halle zu sportlichen Veranstaltungen erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde.

Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle Schadensersatzansprüche, die gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Die Gemeinde kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung fordern.

§ 10
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt ab sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die vom Bürgermeisteramt erlassene vorläufige Benutzungsordnung vom 16.04.1983 aufgehoben.